



WUA - 376752/2013

Wien, 13.06.2013

UVP-Verfahren KKW Khmelnitsky 3&4

MA 22
z.H. Herr Dr. Staudigl
Dresdner Straße 45
1200 Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wiener Umweltanwaltschaft als Atomschutzbeauftragte der Stadt Wien erlaubt sich zu den vorliegenden Unterlagen

„Umweltverträglichkeitsgutachten für das Vorhaben der Errichtung zweier neuer Blöcke am Standort des Kernkraftwerkes Khmelnitsky (KKW Khmelnitsky 3&4)“

folgende Stellungnahme zu übermitteln und ersucht um deren Weiterleitung.

Stellungnahme

Die Wiener Umweltanwaltschaft als Atomschutzbeauftragte der Stadt Wien hält zum Vorhaben der Errichtung eines zusätzlichen neuen Kernkraftwerks („Block 3 und 4“) am Gelände des bereits bestehenden Kernkraftwerkes Khmelnitsky generell fest, dass die Kernenergie aus ihrer Sicht grundsätzlich keine umweltverträgliche Energiequelle darstellt. Diese Ansicht stützt sich unter anderem auf die ungünstige CO₂-Bilanz der Kernenergie bei Berücksichtigung der gesamten Brennstoffkette¹, die weiterhin ungenügenden Lösungsansätze für die Abfallentsorgung und nicht zuletzt auf die nachweislich katastrophalen und langfristigen Auswirkungen schwerer Unfälle auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit.

¹ Energiebilanz der Nuklearindustrie, A. Wallner, M. Baumann, et al., 2011

Es muss angemerkt werden, dass neben den massiven möglichen, aber auch den unvermeidlichen mit der Kernenergienutzung verbundenen Umweltauswirkungen klar ersichtlich ist, dass die Kernenergie auch fast sechzig Jahre nach ihrer Markteinführung, trotz massiver staatlicher Unterstützungen finanzieller und legislativer Art, die ökonomische Marktreife nicht erlangt hat. Die Motive für die Verwirklichung des, aus Sicht des Umweltschutzes, problematischen Projektes erscheinen, unter Berücksichtigung der angesprochenen ökonomischen Gesichtspunkte, höchst unklar.

Zu den vorliegenden Unterlagen die in deutscher und englischer Sprache (Information and analytical survey of the materials „Khmelnystka NPP Feasibility Study of Power Units 3,4 Konstruktion inklusive der Anhänge A bis G und Informationsanalytische Materialübersicht „KERNKRAFTWERK CHMELNIZKIJ. TECHNISCH-ÖKONOMISCHE MACHBARKEITSSTUDIE ÜBER DEN BAU DER KRAFTWERKSBLÖCKE NR. 3, 4 (TÖM)“) vorliegen, möchte die Wiener Umwelthanwaltschaft folgendes im Einzelnen anmerken.

- Die Anlage soll einen netto Wirkungsgrad von 31,87% aufweisen. Dies ist für kalorische Kraftwerke im Allgemeinen ein sehr schlechter Wert. Selbst im Bereich der Kernkraftwerke haben Anlagen aus den 1980er Jahren bereits bessere Werte erreicht. In Hinblick auf diesen Umstand stellt sich die Frage, ob es sich bei der projektierten Anlage grundsätzlich um eine Anlage handeln kann, die dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entspricht.
- Die Anlage verfügt über einen schlechten netto Wirkungsgrad. Eine Erhöhung des Wirkungsgrades der Anlage, durch, einerseits Verbesserungen des elektrischen Wirkungsgrades, als auch durch Wärmeauskopplung würde, bei im Vergleich etwa gleich großen negativen Umwelt, größeren Nutzen bringen. Es stellt sich die Frage ob Planvarianten mit Abwärmenutzung in Erwägung gezogen und geprüft wurden. Jedenfalls wäre eine Darstellung zu diesem Themenbereich wünschenswert.
- Die Dokumentation nimmt darauf Bezug, dass ein individuelles Risiko stochastischer Effekte von kleiner $5 \cdot 10^{-5}$ pro Jahr als ausreichend sicher angenommen wird. Nach Angaben der Dokumentation soll das vom beabsichtigten Projekt ausgehende Risiko um eine Größenordnung niedriger liegen. Eine Erläuterung was unter „individuelles Risiko“ zu verstehen ist und bis zu welcher Eintrittswahrscheinlichkeit Ereignisse für die Summengröße (?) individuelles Risiko berücksichtigt werden wäre zur Interpretation des Wertes hilfreich.
- Wurden im Rahmen der UVP Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild untersucht? Der bloße Hinweis auf den industriellen Charakter des Geländes des KKW liefert keine ausreichende Nachvollziehbarkeit der Bewertung dieses Beurteilungskriteriums.
- Die in der vorliegenden Dokumentation verwendete Bezeichnung des geplanten Reaktortyps lässt vermuten, dass entweder die Bezeichnung nicht durchgehend vorgenommen wurde oder aber zwei verschiedene

Wiener Umwelthanwaltschaft

Muthgasse 62, Riegel F, 1. Stock, 1190 Wien

Telefon: +43 1 37979, Fax: +43 1 37979 99 88989, Fax-Ausland: +43 1 37979 7979

post@wua.wien.gv.at, www.wua-wien.at

Verkehrsverbindungen: Linie U4, S 40, S 45, 10A, 11A, 34A, 38A, 39A, 238, 239, 241, 341, 439 –
Station Heiligenstadt; Linie D - Station 12.-Februar-Platz

Reaktorvarianten (V-392B und V-392) abwechselnd als Grundlage herangezogen werden. Dieser Umstand wäre zu klären. Gegebenenfalls müssten sich für eine nachvollziehbare Beurteilung alle Angaben auf denselben Reaktortyp beziehen oder alternativ für beide Reaktortypen angeführt werden. Die beiden angeführten Reaktortypen unterscheiden sich, soweit nachvollziehbar, jedenfalls in grundlegenden Sicherheitseinrichtungen (zB core catcher), so, dass grundsätzlich von deutlich unterschiedlichen Freisetzungswahrscheinlichkeiten, im Fall schwerer Unfälle, ausgegangen werden kann. Eine seriöse Beurteilung grenzüberschreitender Effekte ist auf dieser Basis nicht möglich. Eine klärende Ergänzung der Dokumentation wird als notwendig erachtet.

- Bezüglich der grenzüberschreitenden Effekte konnten, in der vorliegenden Dokumentation, nur Feststellungen gefunden werden. Die Nachvollziehbarkeit wäre durch die Bereitstellung der entsprechenden Daten die den Annahmen zu Grunde liegen, sowie der Darstellung der verwendeten Methoden zu gewährleisten.

Die vorliegenden Unterlagen zum gegenständlichen Projekt sind zumindest in Bezug auf die für das Land Wien relevanten Punkte nicht geeignet eine nachvollziehbare Darstellung zu gewährleisten. Auch in anderen, für eine Umweltverträglichkeitsprüfung unabdingbaren Punkten ist die Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit der Betrachtung nicht gegeben. Grundlegende Parameter des Projektes werfen die Frage auf, ob im gegenständlichen Fall von einer Anlage ausgegangen werden kann die prinzipiell dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht.

Überlegungen zur Minimierung der Umweltauswirkungen scheinen bei Betrachtung der vorliegenden Dokumentation nicht stattgefunden zu haben.

Die Wiener Umweltschutzbehörde als Atomschutzbeauftragte der Stadt Wien fordert grundsätzlich die Bereitstellung von Unterlagen in denen die mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, auf Boden Wasser, Luft und Klima, auf die Landschaft und auf Sach- und Kulturgüter festgestellt, beschrieben und bewertet werden, wobei die Wechselwirkung mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen ist. Die Darstellung ist in einer Weise vorzunehmen welche die Nachvollziehbarkeit der Aussagen gewährleistet. Im speziellen fordert die Wiener Umweltschutzbehörde eine eingehende Betrachtung der oben, punktweise angeführten Themenbereiche.

Im weiteren fordert die Wiener Umweltschutzbehörde, dass alle Vorkehrungen getroffen werden, um zumindest den, aus den schweren, auslegungsüberschreitenden

Unfällen der Vergangenheit in KKW deduzierbaren finanziellen Schaden, der aus dem Betrieb von KKW in der Ukraine potenziell resultiert, abdecken zu können.

Für die Wiener Umweltschutzgesellschaft

SachbearbeiterIn:
Mag. David Reinberger
☎ DW 88982

Mag. Dr. Andrea Schnattinger
Wiener Umweltschutzexpertin
e.h.